

BGer 9C 761/2008 vom 5. November 2008

Bundesgericht, 2008-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_761_2008

FR: TF 9C 761/2008 du 5 novembre 2008

IT: TF 9C 761/2008 del 5 novembre 2008

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang des Rentenanspruches (Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Fassung) sowie die Bemessung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG) richtig wiedergegeben. Dem angefochtenen Entscheid können schliesslich die Anforderungen an den Beweiswert von Arztberichten entnommen werden (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352, 122 V 157 E. 1c S. 160). Darauf ist zu verweisen. Anzuführen bleibt, dass es Aufgabe des Arztes ist, den Gesundheitszustand zu beurteilen und zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person Stellung zu nehmen (BGE 125 V 256 E. 4 S. 261).

E. 2

Das kantonale Gericht hat im Rahmen einer inhaltsbezogenen, umfassenden, sorgfältigen und objektiven bundesrechtskonformen Beweiswürdigung (vgl. Art. 61 lit. c ATSG ; vgl. auch BGE 132 V 393 E. 4.1 S. 400) zutreffend begründet, weshalb es das Gutachten der Akademie X._____, Spital Y._____) vom 28. Dezember 2006 im Lichte der bundesgerichtlichen Beweisgrundsätze als massgebliche Entscheidungsgrundlage eingestuft und namentlich die im Rahmen der Gesamtbeurteilung festgelegte Leistungsfähigkeit in einer leidensangepassten Beschäftigung als den rechtlichen Anforderungen genügend erachtet hat. Die vom Beschwerdeführer vor Bundesgericht erneuerte Rüge, es sei von den Gutachtern die Addition der in den Teilgutachten ermittelten Arbeitsunfähigkeitsgrade nicht diskutiert worden, ändert daran nichts. Die Beschwerde nennt keine durchschlagenden Argumente, welche die Addition (und sei dies bloss eine teilweise) der fachärztlichen Einzeleinschätzungen als angezeigt erscheinen liessen (vgl. etwa Urteil 8C_518/2007 vom 7. Dezember 2007, E. 3.2). Sodann hat die Vorinstanz den Einwand des Beschwerdeführers überzeugend entkräftet, der Beweiswert des Gutachtens sei durch die fehlende Auseinandersetzung mit der Beurteilung des PD Dr. med. G._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 28. Oktober 2005 beeinträchtigt. Sie führte auf der Grundlage einer in allen Teilen korrekten Beweiswürdigung die Gründe an, welche ein Abstellen auf die Einschätzung des PD Dr. med. G._____ ausschliessen; darauf kann verwiesen werden. Immerhin erwähnt die Expertise der Akademie X._____ das Kurzgutachten des PD Dr. med. G._____. Schliesslich konnte das kantonale Gericht von der gutachterlichen Zumutbarkeitsschätzung ausgehen, ohne die Durchführung eines Arbeitstrainings zur Voraussetzung zu machen. Dr. med. F._____ hat ein solches abschliessend zur möglichen Leistungsverbesserung vorgeschlagen; zudem nahm er gemäss

den nicht offensichtlich unrichtigen Feststellungen der Vorinstanz an der interdisziplinären Konsens-Konferenz teil (Art. 105 Abs. 1 BGG).

E. 3

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.